

Rom - Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Anmerkungen zu dem Kompendium des katholischen Kirchenkatechismus (Zweiter Teil)

10. Die Sakramente im besonderen: Die Taufe

Der neue Katechismus (KKkK) lehrt im Artikel 256: „Der Ritus dieses Sakramentes der Taufe besteht im wesentlichen darin, den Anwärter ins Wasser zu tauchen oder ihm Wasser über den Kopf zu gießen, währenddessen der Taufende den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes anruft“.

EINWAND

Doch der große Katechismus des hl. Papstes Pius X. sagt in Nummer 554 folgendes: „Die Form der Taufe sind die Worte: *«Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes»*“ Demnach genügt es nicht, den Namen des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes anzurufen, sondern der Taufende muß ausdrücklich die Worte benutzen: „Ich taufe dich im ...“ anderenfalls ist die Taufe nicht gültig.

Diese Ungenauigkeit des neuen Katechismus wiegt schwer.

11. Die Sakramente im besonderen: Die Eucharistie

Der neue Katechismus (KKkK) behauptet im Artikel 277: „(Die

Feier der Eucharistie) verläuft in zwei großen, doch nur eine Kulthandlung bildenden Momenten, nämlich in der Liturgie des Wortes und der eucharistischen Liturgie. (Die Liturgie des Wortes) umfaßt die Verkündigung und das Anhören von Gottes Wort; (die Liturgie der Eucharistie) umfaßt die Darbringung des Brotes und des Weines, das Gebet oder die Anaphora, welches die Wandlungsworte enthält und die Kommunion.

EINWAND

Der hl. Papst Pius X. dagegen lehrt im Großen Katechismus in Nr. 654 (S. 203): „Die heilige Messe ist das Opfer des Leibes und des Blutes Jesu Christi, das auf unseren Altären unter den Gestalten des Brotes und des Weines zum Gedächtnis an das Kreuzesopfer dargebracht wird“.

Bei der hl. Messe hat die Kirche niemals „zwei große Momente“, sondern immer nur den einen großen Akt betrachtet; alles, was ihm vorausgeht, macht die Vorbereitung aus, und alles, was folgt, stellt die Frucht und die Danksagung dar. Diese Einteilung mißachtet keineswegs den lehrhaften Teiles der Messe; in diesem Punkt haben viele Theologen geirrt. Wer (zwei) bestimmte Reali-täten,

von denen die eine der anderen untergeordnet ist, gleichen Wert und gleiche Bedeutung zuteilt, der erschüttert die Wahrheit. Weiterhin müssen wir den unrichtigen Begriff des Offertoriums verbessern, denn dieser Teil der hl. Messe ist keineswegs die einfache „Darbringung von Brot und Wein“, sondern drückt den die Genugtuung und Sühne leistenden Wert des Opfers aus.

Der Artikel 283 des KKkK lautet so: „(Das Wort) Transsubstantiation bedeutet die Verwandlung der ganzen Brots substanz in die Substanz des Leibes Christi und der ganzen Weinsubstanz in die Substanz des Herrn. Diese Verwandlung geschieht beim eucharistischen Gebet durch die Wirksamkeit des Wortes Christi und der Handlung des Hl. Geistes“.

EINWAND

Die Nummer 605 des Großen Katechismus vom hl. Pius X. aber lehrt uns folgende Wahrheit: „Die Verwandlung des Brotes in den Leib und des Weines in das Blut Christi geschieht **in demselben Augenblick, in dem der Priester in der heiligen Messe die Worte der Konsekration ausspricht**.“

Die in dem neuen Kompendium aufgestellte Definition der Wesensverwandlung ist fehlerhaft. Die Transsubstantiation kommt keineswegs durch das allgemeine eucharistische Gebet zustande, sondern geschieht ganz genau in dem Augenblick, wann der Priester die Konsekrationsworte ausgesprochen hat, keinen Moment früher und auch keinen Augenblick später. Hier sehen wir dann klar, daß die (von Rom abgespaltene) Orthodoxie (der Griechen) die Formulierung des neuen Katechismus beeinflußt hat, denn die Theologen dieses Schismas behaupten, nicht die Worte Christi, sondern die Anrufung des Heiligen Geistes bewirke die Konsekration.

Weiterhin ist es gut, wenn wir folgende Klarstellung vornehmen. Durch die Wesensverwandlung werden das Brot und der Wein vollständig zum Leib bez. Blut, zur (menschlichen) Seele und zur Gottheit Unseres Herrn Jesus Christus; genau diese Lehre vertritt der Große Katechismus, denn auf die Frage: „Sind unter den Gestalten des Brotes nur der Leib Jesu Christi und unter den Gestalten des Weines nur sein Blut gegenwärtig? Gibt er in Nummer 612 folgende Antwort: „Jesus Christus ist sowohl unter den Gestalten des Brotes als auch unter den Gestalten des Weines ganz und lebendig mit Leib und Blut, Seele und Gottheit enthalten“ (Der große Katechismus von Pius X., Nr. 612). Würde es nicht so heißen, so könnte die Formulierung alle diejenigen Personen unterstützen, welche behaupten, die Kommunion unter beiden Gestalten sei (auch für den Laien) notwendig.

Das neue Kompendium, (KKkK) meint in der Nummer 293: „Die (römisch) katholischen Kirchendiener spenden erlaubter Weise die heilige Kommunion auch den Mitgliedern der Ostkirchen, obwohl diese mit der katholischen Kirche nicht vollkommen vereint sind, und zwar dann, wenn die orthodoxen Kirchgänger dies **spontan** verlangen und darauf **gut vorbereitet** sind.

Was die Mitglieder der anderen Kirchengemeinden angeht, so dürfen ihnen die katholischen Kirchendiener erlaubter Weise die heilige Kom-

munion spenden, sobald diese Gläubigen aus schwerwiegenden Gründen **von sich aus danach verlangen, gut vorbereitet sind und den katholischen Glauben an dieses Sakrament klar bekennen**“.

EINWAND

Dagegen sagt der vom Papst Benedikt XV. 1917 promulgierte Kodex des kanonischen Rechtes im Kanon 731, §2: „*Es ist verboten, den Häretikern oder den Schismatikern die Sakramente der Kirche zu spenden, selbst wenn sie im guten Glauben irren und danach verlangen, falls sie nicht zuvor mit der Kirche versöhnt sind und ihre Irrtümer aufgegeben haben*“.

Wiederum stehen wir vor zwei einander entgegengesetzten Regeln, weil sie, was die Zugehörigkeit zur Kirche angeht, zwei widersprüchlichen Vorstellungen entspringen (dazu weiter oben). Das neue Kompendium meint, weil die subjektive Einstellung (Disposition) die objektive Unordnung ergänzen würde sei sie die ausschlaggebende Größe. Doch in der zweitausend Jahre alten kirchlichen Tradition ist diese Bestimmung eine Neuerung, denn die Kirche hat unter Strafe der Todsünde die Teilnahme an den Sakramenten (*communicatio in sacris*) verboten, wenn jemand der Häresie verdächtig war; im Falle der Hartnäckigkeit treten nach sechs Monaten derselben Häresie jedesmal die Elemente der Trennung von der katholischen Kirche objektiv ein. Nicht einmal in Todesgefahr ist es erlaubt, einem Schismatiker oder Häretiker die Kommunion zu reichen (dagegen ist es unter gewissen Bedingungen gestattet, ihm die Beichte abzunehmen und die letzte Ölung zu spenden).

Deshalb stellt das neue Kompendium in diesem Artikel sehr schwerwiegende Behauptungen auf.

12. Die Sakramente im besonderen: Die Beichte

Der Artikel 302 des neuen Katechismus (KKkK): „(Das Sakrament der Wiederversöhnung enthält) zwei wesentliche Bestandteile: 1.) „Die vom Menschen vollzogene Handlung, wenn eine

Person durch den Antrieb des Hl. Geistes sich bekehrt, und 2.) die Lossprechung des Priesters, wenn dieser in Christi Namen den Sündennachlaß gewährt und die Art und Weise der Genugtuung festlegt“.

EINWAND:

Die Nummer 380 des im Jahre 1914 erschienenen Katechismus der katholischen Lehre des hl. Papstes Pius X. hält folgendes fest: „*Die Absolution ist der Spruch, mit dem der Priester im Namen Jesu Christi dem Beichtenden die Sünden nachläßt, indem er sagt: «Ich spreche dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes»*“.

Wiederum formuliert das neue Glaubenskompendium recht ungenau, denn es reicht in der Tat nicht aus, daß der Priester im Namen Jesu „den Sündennachlaß gewährt“, sondern er muß die Worte, welche die Form des Sakramentes ausdrücken, auch wirklich vorbringen, da anderenfalls die Beichte ungültig ist. Nichts Überflüssiges verkündet der Katechismus, wenn er an diese Wahrheit erinnert. Diese Mahnung gilt heute um so mehr, da in unseren Tagen sehr viele Priester dazu neigen, ungültige Formeln der Lossprechung zu erfinden.

13. Die Sakramente im besonderen:

Die letzte Ölung

Im Artikel 316 des neuen Kompendiums (KKkK) heißt es: (Das Sakrament der Krankenölung) kann der Gläubige empfangen, wenn er aufgrund von Krankheit oder **Alterschwäche** in Todesgefahr schwebt“.

EINWAND

Der hl. Papst Pius X. sagt im Katechismus der katholischen Lehre (1914) unter Nummer 396: „*Die heilige Ölung darf man spenden, wenn die Krankheit gefährlich ist...*“.

Das Alter als solches stellt keinen Grund dar, dieses Sakrament zu empfangen, sondern nur die große Alterschwäche (*senectus decrepita*) erlaubt die Sakramentspendung, wenn es wahrscheinlich ist, daß sie die Todesgefahr wirklich mit sich bringt.

14. Die Sakrament im besonderen: Die Ehe

Artikel 338 des KKKK sagt: „Die auf die Gesetze des Schöpfers gegründete und gebaute eheliche Vereinigung von Mann und Frau ist ihrer Natur nach **auf die Vereinigung und das Wohlergehen der Gatten und auf die Zeugung und Erziehung der Kinder hingeeordnet**“.

EINWAND

In der Ansprache an die Hebammen hält Papst Pius XII. am 29. Oktober 1951 folgende Wahrheit fest: „*Es ist nicht richtig, daß der erste und nächste Zweck der Ehe, welche eine naturgegebene Einrichtung darstellt, die Vervollkommnung der Eheleute ist, sondern nach dem Willen des Schöpfers macht die Zeugung und Erziehung von neuem Leben das erste Ziel aus. ...Die anderen Zwecke der Ehe stehen nicht auf derselben Stufe wie der erste Zweck, sondern sind dem Wesen nach ihm untergeordnet.*“

Auch in den anderen das Thema dieses Sakramentes behandelnden Artikeln wie 456, 495, 496, wagt das neue Katechismuskompodium niemals die These zu vertreten, daß die Katechismuskompodium niemals die These zu vertreten, daß die Ziele der Ehe hierarchisch geordnet sind, nämlich der erste Ehezweck die Zeugung und Erziehung der Kinder, der zweite die Vereinigung der Gatten ist. Außerdem suchen wir in dem Werk vergeblich den Aspekt, daß die Ehe ein gewisses Heilmittel gegen die Begehrlichkeit liefert (*remedium concupiscentiæ*).

Im Artikel 341 des neuen Katechismus (KKkK) steht: „Jesus Christus stellt nicht nur die ursprüngliche, von Gott gewollte Ordnung wieder her, sondern gibt auch die Gnade, in der neu hergestellten Würde des Sakramentes, das Eheleben zu führen, denn dieses Gnadenmittel ist das Zeichen von Christi bräutlicher Liebe für die Kirche: «Männer! liebet eure Weiber, wie auch Christus die Kirche liebt... hat» (Eph. 5, 25 in der Übersetzung von Allioli)“.

EINWAND

In dem päpstlichen Rundschreiben *Casti connubii* vom 31. Dezember

1930 hält Pius XI. diese Wahrheit fest: *Die Ordnung der Liebe verlangt auf der einen Seite des Mannes Vorrang vor der Frau und den Kindern, doch auf der anderen Seite lehrt sie auch die bereitwillige Unterordnung der Frau; dies geschehe nicht mit Anwendung von Gewalt, sondern in der sanften Weise, wie es der Apostel Paulus mit jenen berühmten Worten empfiehlt* (Eph. 5,22f): *«Die Weiber seien ihren Männern untertänig (untergeordnet), wie dem Herrn, denn der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus ist das Haupt der Kirche; er, der Retter seines Leibes»* (nach Allioli).

Der Artikel des neuen Kompendiums tadelt den darauf folgenden Abschnitt des Epheserbriefes, während Pius XI. ihn hell beleuchtet; nachdem nun der Papst genau hervorgehoben hatte, worin die Unterordnung der Ehefrau unter den Ehemann besteht, bekräftigte er wiederum: *„Was dann den Grad und die Art dieser Unterordnung der Frau unter den Mann angeht, so kann dies entsprechend der Verschiedenheit von Personen, Orten und Zeiten variieren ... Aber zu keiner Zeit und an keinem Ort ist es erlaubt, die von Gott festgelegte Wesensstruktur und Gesetzmäßigkeit der Familie selbst zu untergraben oder zu verletzen“*.

Der Artikel 335 des neuen Katechismus meint: „Die Mischehen (zwischen getauften Katholiken und getauften Nichtkatholiken) verlangen die Genehmigung und Erlaubnis der kirchlichen Autorität. Jene Ehen, wo die Gottesverehrung verschieden ist (d.h. zwischen Katholiken und Nichtgetauften) brauchen, um gültig zu sein, eine Dispens (der kirchlichen Behörden). Auf jeden Fall ist es sehr wichtig für die Eheleute, die wesentlichen Zwecke und Eigenschaften der Ehe nicht auszuscheiden, sondern anzunehmen; der katholische Ehepartner **und der andere Ehepartner sollen die Verpflichtungen anerkennen**, daß es gilt, den Glauben zu bewahren und bei den Kindern die (katholische) Taufe und Erziehung zu gewährleisten“.

EINWAND

Der von Papst Benedikt XV. im Jahre 1917 erlassene Kodex des kanonischen Rechtes sagt im Kanon

1060: *„Überall verbietet die Kirche mit aller Strenge, daß zwei getaufte Personen die Ehe schließen, wenn die eine katholisch ist und die andere einer häretischen oder schismatischen Sekte angehört. Falls aber dann noch die Gefahr besteht, daß der katholische Ehepartner und die Nachkommen verführt werden (den Glauben zu verlieren), so verbietet selbst das göttliche Gesetz die Ehe.*“

Außerdem bestimmt der Kanon 1070 des gleichen Gesetzbuches: *„Die zwischen einer nichtgetauften und einer in der katholischen Kirche getauften Person abgeschlossenen Ehe ... ist nichtig“*.

(In der Enzyklika *Casti connubii* zitiert Papst Pius XI. diesen zweiten Artikel). Der Inhalt beider Artikel ist offensichtlich verschieden. Gemischte Ehen hat die Kirche immer verboten, denn sie bieten die Gelegenheit, verbotene Gemeinschaft und Teilnahme an (schlechten) Gottesdiensten zu benutzen, gefährden die Religion des katholischen Ehepartners und verhindern die gute religiöse Erziehung der Nachkommen. Allzu oft verleiten sie auch die Menschen zur falschen Ansicht und Lebensweise, alle Religionen gleich zu achten“ (Papst Leo XIII., im Rundschreiben *Arcanum divinae Sapientiae* vom 10. Februar 1880). Dagegen behauptet das neue Kompendium allzu simpel, nur eine Bewilligung oder eine Dispens sei nötig. Dann aber wird die Lage noch schlimmer, denn man begnügt sich mit der Versicherung, der nichtkatholische Ehepartner brauche einfach nur zu wissen, wozu der katholische Ehepartner verpflichtet sei. Doch durch eine schriftlich abgefaßte Erklärung müßte der nichtkatholische Ehepartner eigentlich versprechen, er werde (die Verbindlichkeit des katholischen Teils) respektieren; geschieht dies nicht, laufen der katholische Ehepartner und die Nachkommenschaft Gefahr, den Glauben zu verlieren. Den (durch leichtfertiges Verhalten heraufbeschworenen) Verlust des Glaubens aber verbieten nicht nur kirchliche Verfügungen, sondern auch von Gott aufgestellte Vorschriften.

Im Artikel 497 des neuen Katechismus (KKkK) steht fol-

gendes: „Die Geburtenregelung, welche zu den Aspekten der ernst genommenen Vater- und Mutterschaft gehört, stimmt objektiv gesehen, dann mit der Moral überein, wenn die Eheleute sie ohne äußeren Zwang nicht aus falschem Egoismus, sondern aus **ersten Gründen** und Methoden durchführen, welche mit den objektiven Normen der Moral konform sind, d.h. wenn die periodische Enthaltensamkeit und der Rückgriff auf die unfruchtbaren Zeiten die Mittel darstellen“.

EINWAND

Am 29. Oktober 1951 sagt Papst Pius XII. in seiner Ansprache an die Hebammen: „*Wenn entsprechend einem vernünftigen und ausgeglichenen Urteil keine schwerwiegenden persönlichen oder von äußeren Umständen herrührende Gründe vorliegen, dann kann die Willenseinstellung mit welcher Eheleute die Fruchtbarkeit ihrer Verbindung habituell (dauernd) unterbinden wollen, nur von einer falschen Einstellung gegenüber dem Leben und von unrichtigen ethischen Normen herkommen*“.

Das (die Motive bezeichnende) Eigenschaftswort „schwerwiegend“ ist stark und hebt hervor, daß der Zweck des ehelichen Aktes in erster Linie auf die Fortpflanzung ausgerichtet ist.

15. Die Feuerbestattung

Der neue KKKK lehrt im Artikel 479: „Die Leiber der Verstorbenen sind mit Hochachtung und Liebe zu behandeln. Ihre Verbrennung ist erlaubt, wenn dieses Ereignis den Glauben an die Auferstehung der Toten nicht in Frage stellt.“

EINWAND

Die am 19. Juni 1926 erlassene Instruktion des Heiligen Offiziums sagt aber folgendes: „*Freilich kann daher die Feuerbestattung, da sie in sich nicht absolut schlecht ist, unter außergewöhnlichen Umständen, wenn in Anbetracht der öffentlichen Wohlfahrt ein bestimmter schwerwiegender Grund vorliegt, tatsächlich erlaubt sein. Doch wenn man sie in allgemeiner und regelmäßiger Art und Weise laufend vornimmt oder unterstützt, dann muß jedermann*

*erkennen, welche gottlose und Ärgernis erregende Sache sie darstellt. Deshalb ist sie streng verboten (vgl. *sì sì no no* vom 15. Jan. 1990, S. 1 ff und 15. Mai 1999, S. 5 und 6).*

Aus diesem Grund ist die Feuerbestattung bei schwerwiegenden und außergewöhnlichen Fällen erlaubt, z.B. wenn schlimme Überschwemmungen eine große Zahl an Todesopfern gefordert haben und so in einem bestimmten Gebiet die Epidemie auszubrechen droht. Sonst aber darf sie in keinem Fall erlaubt sein. Die vom neuen Kompendium am Schluß zugefügte Klausel nützt nichts.

16. Die Religionsfreiheit

Im Artikel 365 des modernen Katechismus (KKkK) heißt es: „Jeder Mensch ist berechtigt, seine Freiheit zu nutzen, da dieses Recht von der Würde der menschlichen Person nicht zu trennen ist. Deshalb muß ein solches Recht zu jeder Zeit, besonders **im moralischen, religiösen und auch im zivilen Bereich** beachtet, anerkannt und geschützt werden. Dabei bilden die allgemeine Wohlfahrt und die rechte öffentliche Ordnung den dazugehörigen Rahmen“.

EINWAND

In einer Ansprache an die katholischen Juristen Italiens erklärte Papst Pius XII. am 6. Dezember 1953: „*Was der Wahrheit und der moralischen Norm nicht entspricht, hat auf Existenz, Verbreitung und Verwirklichung objektiv kein Recht*“.

Der eben zitierte Artikel des neuen Kompendiums scheint das Prinzip, welches verlangt, das Recht müsse mit der Wahrheit und folglich mit dem am objektiven Sachverhalt orientierten Gewissen untrennbar verbunden sein, nicht zu kennen.

Nur wenn dem Staat und der Kirche recht schwere Schäden drohen, darf der Staat, um große Nachteile zu verhüten, die Überlegung anstellen, daß die Toleranz gegenüber den falschen Religionen gewisse Gesetze inspirieren darf. In diesem Sinne lehrt Papst Leo XIII. folgendes: „*(Solche Gesetze sind erlaubt), um noch größere Übel zu vermeiden, wie die Zwietracht unter*

den Bürgern und den Skandal, da er die Bekehrung zum wahren Glauben verhindert...“ (Enzyklika *Immortale Dei* vom 1. November 1885).

Der Artikel 373 des neuen Katechismus (KKkK) stellt folgende Behauptung auf: „Aufgrund der gleichen Personenwürde darf niemand den Menschen zwingen, gegen das Gewissen zu handeln, noch ihn daran zu hindern im Rahmen des Allgemeinwohls in Übereinstimmung mit ihm (dem Gewissen) zu handeln, was vor allem für den religiösen Bereich gilt“.

Der Artikel 444 des neuen Kompendiums fügt noch hinzu: „Die Würde der menschlichen Person verlangt, daß niemand gezwungen wird, weder in persönlicher noch in gesellschaftlicher Hinsicht, gegen das eigene Gewissen zu handeln“.

EINWAND

Papst Pius IX. verurteilte in dem Rundschreiben *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864 diese These: „*Der beste Zustand der Gesellschaft besteht darin, daß niemand dem Staat die Pflicht zuerkennt, diejenigen, welche die katholische Religion entheiligen, durch festgelegte Strafen zurechtzuweisen, es sei denn die öffentliche Ordnung erfordere eine solche Maßnahme*“.

Die bürgerliche Autorität hat nicht nur eine materielle Aufgabe, sondern besitzt auch die Verpflichtung, alle Bürger zu beschützen, wenn das gemeinsame höchste Gut bedroht ist, und die Sache zu fördern, welche zu ihm führt. Daher kann und muß sie die öffentlichen Kundgebungen der anderen religiösen Kulte ordentlich leiten, in geregelte Bahnen lenken, und die Bürger vor der Verbreitung falscher Lehren schützen, falls diese das ewige Heil gefährden“. Die Beurteilung solcher Lehren hat (die göttliche Ordnung) den Vollzugsorganen der staatlichen Autorität nicht auf Dauer überlassen, sondern dem Urteil der Kirche anheimgestellt. Deshalb lehnte die Kirche immer das Prinzip ab, das innere Forum des Gewissens einzuschränken, was besonders im religiösen Bereich gilt; doch ebenso hat sie kraftvoll den Grundsatz verworfen, das subjektive Gewissen dürfe im äußeren Bereich Rechte beanspruchen.

17. Die menschliche Gesellschaft

Der Artikel 402 des modernen Kompendiums (KKkK) lautet so: „Prinzip, Subjekt und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen ist und muß die menschliche Person sein“.

EINWAND

Am 1. November 1900 sagt Papst Leo XIII. in der Enzyklika *Tametsi futura*: „Der von Gott festgelegte Zweck bei der Errichtung der bürgerlichen Gemeinschaft ... besteht eigentlich darin, die Bürger zu unterstützen, daß sie das natürliche Gut erreichen; aber die Art und Weise muß so sein, daß sie mit der Erlangung jenes **höchsten, ganz vollkommenen und ewigen Gutes** völlig zusammenpaßt, weil dieses alle Ordnungen der Natur übersteigt“.

Freilich ist die menschliche Person das Subjekt der gesellschaftlichen Einrichtungen. Was aber das Prinzip und Ziel betrifft, müssen wir unterscheiden. Das erste Prinzip ist tatsächlich Gott, denn er hat das menschliche Wesen so erschaffen, daß „für den Menschen das natürliche Verlangen besteht, in der Gesellschaft vieler anderer Personen zusammenzuleben“ [hl. Thomas von Aquin, *Die Regierung der Fürsten (De regimine principum)* I,1]. Was den Endzweck angeht, so besteht er im Allgemeinwohl, d.h. im natürlichen Gut der Gemeinschaft, insofern der Zweck die Erlangung des letzten, ewigen Ziels fördert.

Der Artikel 405 des KKkK meint: „Jede menschliche Gemeinschaft hat es nötig, daß die rechtmäßige Autorität die Ordnung garantiert und zur Verwirklichung des Allgemeinwohles beiträgt. **Eine solche Autorität besitzt in der Menschennatur das eigentliche Fundament**, weil dies der von Gott aufgestellten Ordnung entspricht“.

EINWAND

Am 29. Juni 1881 sagt Papst Leo XIII. in dem Rundschreiben *Diuturnum illud*: „Was die Befehlsgewalt angeht, so lehrt die Kirche mit Recht, daß sie **von Gott stammt**“.

Die Autorität hat die eigentliche, entfernte oder unmittelbare Grundlage nur in Gott. Sie besitzt in der

menschlichen Natur höchstens die eigene Entsprechung oder das nächste und mittelbare Fundament, da Gott eine derartige Natur für das Gemeinschaftsleben geschaffen hat.

Der Artikel 406 des **modernistischen Katechismus (KKkK)** sagt: „Die Autorität wird in legitimer Weise ausgeübt, wenn sie für das allgemeine Wohl wirkt und zur Erlangung desselben moralisch erlaubte Mittel benutzt. Deshalb muß die freie Entscheidung der Bürger die politischen Systeme bestimmen, diese aber sollen das souveräne Prinzip des Rechtsstaates beachten; in ihm darf nicht der willkürliche Wille der Menschen, sondern muß das Gesetz herrschen. Die ungerechten Gesetze und die der moralischen Ordnung widersprechenden Gesetze sind für das normale Gewissen nicht verpflichtend“.

EINWAND

Am 29. Juni 1881 verkündet Papst Leo XIII. in der Enzyklika *Diuturnum illud*: „Diejenigen, welche der öffentlichen Gemeinde vorstehen, können unter gewissen Umständen durch den Willen und die Beratung der Volksmenge gewählt werden“.

Die Macht und die Pflicht sind voneinander verschieden. In der Tat betonte Papst Pius XII. in der am 24. Dezember 1944 ausgestrahlten Radiosendung, die Kirche habe niemals verboten, gemäßigten Regierungen mit demokratischer Form den Vorzug zu geben, doch besteht die Bedingung, daß sie die katholische Lehre über den Ursprung und die Ausübung der öffentlichen Gewalt respektieren.

Die Ansicht, alles müsse demokratisch sein (sog. demokratisches Dogma) gehört nicht zum Lehrgegenstand der Kirche. Von den drei Regierungsformen der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie besitzt die dritte Art, nämlich die Demokratie am wenigsten Adel. Sie ist gestattet, wenn sie das naturgegebene und göttliche Recht beachtet und anerkennt, daß in Gott die erste (oder entfernte) Quelle jeglichen Rechtes ist. Das Volk ist dann nur das (nächstliegende und mittelbare) Instrument, durch welches die Macht

wie durch einen Kanal fließt (*transeunter*); sie bleibt da nicht stehen, sondern erreicht die zur Machtausübung gewählten Personen. Demnach ist die moderne Demokratie **keine** erlaubte Form der Gewalt, da sie (Gott mißachtet und) das Volk zur ersten Quelle der Autorität erhebt.

Was dann den Rechtsstaat und die Souveränität des Gesetzes anbetrifft, müssen wir hinzufügen, das menschliche Gesetz dürfe nur dann herrschen, wenn es mit dem göttlichen Gesetz übereinstimme; diese Bedingung gilt nicht nur für das natürliche, sondern auch für das positive Gesetz, denn „die bürgerliche Gesellschaft muß gerade, weil sie eine Gesellschaft ist, anerkennen, daß Gott ihr Urheber und Vater sei, und so die oberste Gewalt und Herrschaft ehren und hochschätzen“ (Leo XIII. Enzyklika *Libertas præstantissimum* vom 20. Juni 1888).

Der Artikel 438 des **modernistischen Katechismus lehrt**: „Die Schrift und Jesu Beispiel treu befolgend, anerkennt die Kirche, daß die Zehn Gebote (der Dekalog) in grundlegender Weise bedeutend und wichtig sind. **Die Christen** haben die Pflicht sie einzuhalten“.

EINWAND

Im Großen Katechismus sagt der hl. Papst Pius X. unter der Nummer 347: „Ja, wir **alle sind verpflichtet, die Gebote zu halten, weil wir alle nach dem Willen Gottes leben müssen, der uns erschaffen hat...**“.

Die Verpflichtung, den Dekalog zu befolgen, betrifft nicht nur die Christen, sondern auch alle anderen Menschen, denn entsprechend dem Großen Katechismus des hl. Pius X. Nr. 344 hat folgende Bestimmung zu gelten: „Die Gebote Gottes besitzen diesen Namen, weil Gott selbst sie in die Seele jedes Menschen eingepreßt hat...“ Sie stellen das natürliche Recht dar; das Naturrecht aber muß alle Menschen, im privaten wie gesellschaftlichen Rahmen leiten.

Der Artikel 454 des **modernistischen Katechismus (KKkK)** lautet folgendermaßen: „(Es ist wichtig für den Bürger, den Sonntag als Festtag anzuerkennen), denn alle Menschen sollen über die reale Möglichkeit verfügen, genügend Ruhe und Freizeit genießen zu

können; diese nämlich erlaubt ihnen, das religiöse, familiäre, kulturelle und soziale Leben zu pflegen, und die Zeit zu haben, welche für die Betrachtung, die Überlegung, die Stille und das Studium geeignet ist; ferner (die Möglichkeit zu haben), wohlthätige Werke zu verrichten, und besonders für die Kranken und die alten Leute da zu sein“.

Die vom neuen Kompendium aufgezählten Gründe sind nicht nur auf den Sonntag beschränkt, sondern können für jeden anderen Tag der Woche gelten. Das wahre Motiv aber bildet die Erkenntnis und das Eingeständnis, daß Unser Herr Jesus Christus das Königtum über die Gesellschaft besitzt. Deshalb hat die Kirche immer gelehrt: die bürgerliche Gewalt und die einzelnen Bürger müssen die Gott geschuldeten Verpflichtungen erfüllen; dazu gehört auch die Festtagsheiligung.

Im Artikel 464 des neuen Katechismus stehen folgende Sätze: „Die Personen, welche den Autoritäten unterstellt sind, müssen ihre Oberen als Vertreter Gottes betrachten; deshalb sollen sie treue Mitarbeit leisten, damit das öffentliche und soziale Leben gut funktioniert. Die Heimatliebe und der Dienst fürs Vaterland, **das Recht und die Pflicht der Wahl**, die Errichtung der Steuern, die Verteidigung des Landes und das Recht auf konstruktive Kritik bringen das mit sich“.

EINWAND

Was das Wahlrecht angeht, verweisen wir auf die zum demokratischen Prinzip gemachten Überlegungen. Dieser Grundsatz ist aber gegenüber der Pflicht relativ. Wenn die Ausübung der Wahl zu solchen Gesetzen führt, daß die moralische und religiöse Ordnung Schaden leidet, dann hat der Bürger die Pflicht, die Wahl zu unterlassen. Wenn aber Abstimmungen das schlechte Gesetz (z.B. über die Abtreibung) vollständig abschaffen können, dann verpflichten sie im Gewissen zur Teilnahme. Wenn die Abstimmungen nur teilweise die schlechten Gesetze aufheben, so ist es erlaubt zu wählen, insofern der Wähler den schlechten Teil des Gesetzes eliminieren und abschaffen kann. Andererseits duldet er, daß der

schlechte Teil des Gesetzes fortbesteht. In ähnlicher Weise jedoch toleriert Gott die Existenz des physischen und moralischen Übels, weil er ja nicht die direkte Ursache davon darstellt und so dafür verantwortlich ist. Der Mensch darf sich nicht einbilden und meinen, er könne **alle** Übel der Welt abschaffen, sondern wie Gott muß er manchmal dulden, daß Schlechtes einfach da ist.

Der Artikel 469 des KKKK lautet folgendermaßen: „Die auferlegte Strafe muß das richtige Verhältnis zur Schwere des Vergehens haben. Da heute der Staat über viele Möglichkeiten verfügt, die Verbrechen zu unterdrücken und den Schuldigen unschädlich zu machen, sind folglich die Fälle, bei denen es absolut notwendig ist, die Todesstrafe zu verhängen, „nur sehr selten, ja sogar nicht mehr vorhanden“ (*Evangelium vitae*). Falls die unblutigen Mittel ausreichen, dann soll die Autorität nur diese ergreifen, denn sie entsprechen besser den konkreten Bedingungen des allgemeinen Wohls, stimmen mehr mit der Personenwürde überein und nehmen dem Schuldigen nicht definitiv jede Möglichkeit, sich zu bessern“.

Wie die Todesstrafe dem göttlichen Gesetz nicht widerspricht, so ist sie andererseits von ihm (dem göttlichen Gesetz) nicht notwendig gefordert. Aber unzureichend ist die Argumentation, es gebe andere Mittel, den Schuldigen unschädlich zu machen, um dann zu behaupten, die Todesstrafe sei überflüssig. Das neue Kompendium berücksichtigt weder das gerechte Verhältnis der Strafe (obwohl es am Anfang diese Erwägung macht), noch die vorbeugende Wirksamkeit der Todesstrafe. Ebenfalls bleiben die Wirksamkeit der Todesstrafe, daß sie zur Reue und Bekehrung anregt, und die Tatsache außer Acht, daß die Rache fordernde (vindikative) Strafe gegenüber der verbessernden medizinischen Strafe den Vorrang besitzt.

Der Artikel 482 des neuen Kompendiums meint folgendes: „(Der Friede in der Welt) verlangt die gerechte Verteilung und den Schutz der Personengüter, die freie Kommunikation unter den menschlichen Wesen, die Achtung vor der Würde

der Personen und der Völker, die beständige Praxis der Gerechtigkeit und der Brüderlichkeit“.

EINWAND

Am 17. November 1949 sagte Papst Pius XII. in einer Ansprache an die amerikanischen Senatoren: „*Wie unerlässlich für die den Frieden suchende Welt sind die christlichen Prinzipien der Gerechtigkeit und Liebe! Da sie auf der Religion gegründet sein müssen und auch wirklich darauf beruhen, stellen sie die stärksten Pfeiler dar, auf der die bürgerliche Gesellschaft steht. Entfernt nur von diesen beiden Grundsätzen die Religion und ihr werdet sehen, in welcher beklagenswerten Unordnung die edle Aufgabe des Staates sich wandelt!*“

Es geht nicht an, daß ein (guter) Katechismus dieses einzig wahre Fundament des Friedens, d.h. den Gehorsam gegenüber der gottgewollten Ordnung außer Acht läßt. Der hl. Bischof Augustinus lehrt folgendes: „Der Friede zwischen den sterblichen Menschen und Gott besteht in dem vom ewigen Gesetz angeordneten Glaubensgehorsam. Der Friede in allen Dingen ist die Ruhe in der Ordnung. Die Ordnung ist die richtige Verteilung der gleichen und ungleichen Dinge, indem sie jeder Sache ihren Platz zuteilt.“

Daher muß Gott die eigene Stelle einnehmen, der Mensch aber, ob individuell oder gesellschaftlich betrachtet, hat die Aufgabe, Gott zu ehren und Ihm zu gehorchen.

Der Artikel 512 des neuen Katechismus sagt: „Die in der modernen Zeit mit dem Kommunismus oder den gottlosen und totalitären Formen des Sozialismus verbundene Ideologien lehnt die Kirche ab. Weiterhin mißbilligt sie in der Praxis des Kapitalismus den absoluten Individualismus und den Vorrang der Marktgesetze über die menschliche Arbeit.“

EINWAND

Dagegen lehrt Papst Pius XI. in dem Rundschreiben *Quadragesimo anno* vom 15. Mai 1931: „*Wenn wir die Lehre, geschichtliche Tatsache und «Tätigkeit» des Sozialismus betrachten, ...so können wir ihn nicht mit den Lehren der katholischen*

Kirche vereinbaren.... Mag auch der Sozialismus, wie alle anderen Irrtümer gewisse Teile der Wahrheit zugeben ...so ruht er auf einer Auffassung der menschlichen Gesellschaft, welche ganz typisch für ihn ist und vom wahren Christentum abweicht.“

Die Kirche verurteilt nicht nur gewisse Formen des Sozialismus, wie das Kompendium sagt, sondern den Sozialismus an und für sich, unter welcher Form er auch immer auftreten mag. In dem oben genannten Dokument bestreitet Pius XI. jede Möglichkeit der Versöhnung, denn er behauptet, daß die Begriffe „religiöser Sozialismus und christlicher Sozialismus“ einander widersprechen, weil der Sozialismus seinem Wesen nach

falsch und antichristlich ist.

Der Artikel 517 des neuen Kompendiums meint: „Der Rückgriff auf den gewaltlosen Streik ist moralisch berechtigt, wenn er im Hinblick auf einen angemessenen Vorteil als das notwendige Mittel erscheint und das Allgemeingut berücksichtigt“.

EINWAND

Das Lexikon der Moraltheologie von F. Roberti-Palazzini (Dizionario di teologia morale, Rom, Verl. Studium 1955) hält unter dem Stichwort „Streik“ (Sciopero) folgendes fest: Der Streik ist **die letzte** Waffe; nur wenn jedes andere Mittel unwirksam geblieben ist, darf er erlaubterweise angewendet werden. Der Gebrauch ist demnach nicht

gestattet, wenn er ein notwendiges Mittel ist, und ist nur erlaubt, wenn er das letzte darstellt.

Schlußfolgerung

In diesen behandelten Punkten entfernt sich das neue Katechismuskompodium (KKkK) von der gesunden Lehre, wie sie der hl. Papst Pius X. im Großen Katechismus auf wunderbare Weise darstellt. Das moderne Kompendium läßt **wichtige Dinge aus, enthält schwerwiegende Ungenauigkeiten** und widerspricht sogar durch (große) Irrtümer der beständig überlieferten Lehre der römischen Kirche.

Lanterius

WERTE LESER, LIEBE FREUNDE,

Wir danken all jenen, die das ganze Jahr hindurch mit ihrer finanziellen Unterstützung dazu beigetragen haben, daß wir unser Apostolat fortsetzen können. Nur mit Ihrer Hilfe können wir unser Ziel erreichen.

Wir hoffen, daß der Rom-Kurier auch im kommenden Jahr Ihr Interesse finden wird.

Nachstehend die Angaben für die Internet-Abonnenten oder für jene, die per Internet ihr Abonnement bezahlen möchten:

Crédit suisse, Sion, Konto-Nummer 715452-00 IBAN CH160483 5071 5452 0000 0

Oder auf unserer Internet-Seite : www.amissfs.com – Angabe PAYPAL

Das neue Gebet für das Judentum

Am 4. Februar 2008 gab das Staatssekretariat des Vatikans bekannt, das im römischen Missale von 1962 enthaltene Gebet für die Bekehrung der Juden sei von nun an für die Liturgie am Karfreitag in folgender abgeänderter Form zu sprechen: „Laßt uns auch für die Hebräer beten! **Unser Herrgott wolle ihre Herzen so erleuchten, daß sie in Jesus Christus den Heiland aller Menschen erkennen.** Allmächtiger, ewiger Gott gewähre gnädig, daß die Fülle der Völker in Deine Kirche eintrete und so ganz Israel das Heil erlange!“

Demnach fallen von dem früheren Gebet folgende Ausdrücke weg: „Gott möge den Schleier von ihren (der Juden) Herzen nehmen ...das verblendete Volk ...daß sie ihrer Finsternis entrissen werden.“

Worin besteht nun das Problem?

Vor allem dürfen wir nicht mehr sagen, das neue Gebet sei „in sich schlecht“ wie jenes in der Neuen Meßordnung *Novus Ordo Missae* stehende Gebet aus dem Jahre 1970; da betet der Priester, das Judentum solle in der Treue zum Alten Bund verbleiben; diese Formulierung klingt so, als ob das Alte Testament immer noch Geltung habe, und der im Blute Christi geschlossene neue und ewige Bund wenigstens für die Hebräer unverbindlich sei (das sei fern! absit). Das neue von Papst Benedikt XVI. gebilligte Gebet verlangt **ausdrücklich** die Bekehrung Israels zu Christus. (Diese Forderung aber beleidigt die Hebräer.)

Freilich ist es erlaubt, die Frage zu stellen, weshalb bei den beiden Gebeten die sehr schlechte Fassung stammt von

Paul VI., die bessere Formulierung von Johannes XXIII. – gerade die noch korrekte Version eine Änderung erfahren hat. Allen aber ist bekannt, daß jüdische Kreise in solchem Sinne äußeren Druck ausübten. Deshalb haben ökumenische Gründe diese Entstellung herbeigeführt, sodaß wie üblich alle, nämlich Juden und Christen, schließlich unzufrieden waren.

Wir wünschen nicht, daß dies der unglückliche Beginn jener Entweihung (contaminatio) sei, welche einen Teil der Neuen Meßordnung (Novus Ordo Missae) betrifft; in dem an die Bischöfe gerichtete Begleitbrief des *Motu Proprio* hat Papst Benedikt XVI. dies angedeutet. In der *Si si no no* Ausgabe vom Juli 2007, haben wir auf Seite 2 diesen Plan unter die Verwirrung stiftenden Gründe eingereiht.

Wenn nun das neue Gebet für die Juden nicht mehr in ausdrücklicher Weise

sagt, daß ein Schleier Israels Geist blendet und verdunkelt, so ist die von bestimmten Leuten gemachte Behauptung dennoch nicht redlich und korrekt, daß es ausdrücklich abstreitet, die nachbiblische Religion des Judentums befinde sich in der durch die Ablehnung Christi verursachte Dunkelheit. In der Tat verlangt das betreffende Gebet ausdrücklich, daß die Juden das (übernatürliche) Licht erhalten, ganz Israel also Jesus anerkenne und damit das Heil erlange. Demnach behauptet es einschlußweise, daß die gegenwärtige Religion der Hebräer die Anerkennung Jesu und den rechten Weg zum Heil noch nicht besitzt.

Daher ist das neue Gebet der Substanz nach nicht irreführend, sondern nur mangelhaft oder weniger vollständig als das Gebet aus dem Jahre 1962.

Die Kirchengeschichte bietet Beispiele dafür, daß Päpste Glaubentexte unvollständig liebten, aber deshalb keinen Glaubensirrtum begingen.

Hier beschränken wir uns auf den Fall des Papstes Honorius; dieses Oberhaupt der Kirche behauptet, Christus habe nur einen einzigen Willen; der Sinn dieser Aussage aber ist so zu verstehen: Der menschliche Wille Christi stimmt mit dem göttlichen Willen so vollkommen überein, daß wir auf der moralischen Ebene nur die Existenz eines Willens annehmen dürfen; doch im ontologischen Bereich gibt es zwei Willen, den menschlichen und den göttlichen. Der „sehr diplomatisch vorgehende“ Papst (vgl. E. Zoffoli *Die Wahre Kirche Christi – La vera Chiesa di Cristo*, Rom, 1990, Seite 272) beschränkte sich darauf, hervorzuheben, daß

im Handeln Christi die ethische Übereinstimmung des menschlichen und des göttlichen Willens vorliegen; die Existenz von zwei Willen in der Person Jesu wollte er nicht bestreiten und als irrig hinstellen.

Das Konzil von Konstantinopel verurteilte Papst Honorius und die häretischen Monophysiten, doch im Jahre 682 lehnte es Papst Leo II. ab, dieses Urteil zu bestätigen: Honorius „hatte den Patriarchen von Konstantinopel erlaubt, daß sie den Glanz des Glaubens verdunkelten“, denn „aus Nachlässigkeit ... er nicht gleich am Anfang die Flamme der Häresie aus“, sondern ließ zu und erlaubte, daß die unbefleckte Regel der apostolischen Tradition sich ändere“. Daher irrte Honorius nicht, was die Lehre angeht, sondern „zog aus Mangel an Sorgfalt, Ernst und Scharfsinn den Notbehelf vor ... und betrug sich wie ein ungeschickter Diplomat. Daher stellt er keinen Häretiker dar, sondern ist unabsichtlich für eine Häresie verantwortlich. (E. Zoffoli, op. cit., S. 274 f). Mag es erlaubt sein, die allzu permissive Handlungsweise von Honorius zu tadeln, doch geht es nicht an, diesen Papst der Häresie zu beschuldigen, weil er keine These definieren wollte, sondern es nur vermied, klare Stellung zu beziehen; gerade mit diesem Verhalten aber begünstigte er den Irrtum (1).

Das von Benedikt XVI. stammende neue Gebet für die Judenheit ist sicherlich viel korrekter, wenn wir es mit dem Vorgehen von Papst Honorius vergleichen, aber der Akt ist weniger vollkommen als er hätte sein können. Vor allem fällt folgender Umstand ins Gewicht: Das

Gebet stand schon in dem Missale vom Jahre 1962; doch dieses Meßbuch war nach dem kirchlich erlassenen *Motu proprio* niemals abgeschafft.

Trotzdem müssen wir darüber besorgt sein, daß auch heute noch die ungläubigen Juden auf die Kirche Christi Druck ausüben. Gott möge den Papst erleuchten, stärken und nicht in die Hände der Feinde Christi und Kirchengegner ausliefern. Wir wollen beten und Buße tun, denn „diese Dämonenart ist nicht durch leeres Gerede, sondern nur durch gutes Gebet und Fasten auszutreiben“.

si si no no

Anmerkung:

(1) Papst Leo II. hat die Verurteilung des Honorius durch das in den Jahren 680-81 stattgefundene VI. Konzil von Konstantinopel gutgeheißen. Er hat den Irrtum des Honorius „von der dogmatischen (Ebene) auf die praktisch-pastorale Ebene herabgeholt“. Papst Leo II. verurteilte die byzantinischen Bischöfe und bezeichnete sie als Häretiker, den Honorius aber charakterisierte er „nicht als bewußten Verteidiger heterodoxer Lehren, sondern als unwissendes (wenn auch nachlässiges) Opfer der Intrigen des Patriarchen Sergius von Konstantinopel. Jedenfalls ist die Sache sehr schwierig, und die Lösung des Problems bringt wohl nicht viel Nutzen, selbst wenn wir mit Sicherheit feststellen können, welche Absichten den Papst Honorius wirklich beseelten“. (vgl. Antonio Sennis, Band 8, Seite 589, *Die Enzyklopädie der Päpste – Enciclopedia dei Papi*, Istituto Enciclopedia Italiana, Rom, 2000).

Rom-Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Anschrift der

Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 1160, CH—1951 SION

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in OSTERREICH: Erste Osterreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 – 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 23.—

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

E-mail Adresse: info@amissfs.com – www.amissfs.com

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Tel.-Fax- Nr. 41-27 322.85.08 oder Fax Nr. 41-27 / 323.25.44